

PREIS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR LSW WÄRMESTROM

1. PREISE

Variante getrennte Messung

(separater Zweitarifzähler für Speicherheizung oder Wärmepumpe)

Arbeitspreis Tagstrom: 22,89 Cent/kWh brutto (19,235 Cent/kWh netto)

Arbeitspreis Nachtstrom: 19,01 Cent/kWh brutto (15,975 Cent/kWh netto)

Grundpreis: 8,18 Euro/Monat brutto (6,87 Euro/Monat netto)*

Variante getrennte Messung

(separater Eintarifzähler für Speicherheizung oder Wärmepumpe)

Arbeitspreis: 22,89 Cent/kWh brutto (19,235 Cent/kWh netto)

Grundpreis: 7,50 Euro/Monat brutto (6,30 Euro/Monat netto)*

Variante gemeinsame Messung

(ein Zweitarifzähler für Normalstrom und Speicherheizung)

Arbeitspreis Tagstrom: 26,47 Cent/kWh brutto (22,244 Cent/kWh netto)

Arbeitspreis Nachtstrom: 19,01 Cent/kWh brutto (15,975 Cent/kWh netto)

Grundpreis: 8,18 Euro/Monat brutto (6,87 Euro/Monat netto)*

(Preisstand 1. Juli 2024. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer)

*Bei Nutzung eines intelligenten Messsystems nach § 2 MsbG beträgt der Grundpreis 18,00 Euro im Monat brutto (15,13 Euro/Monat netto).

Die ab 1. Juli 2024 geltenden Bruttopreise garantieren wir Ihnen bis zum 31.12.2025. Nach dem oben genannten Preisgaranzzeitraum gelten die Preisanpassungsregelungen gemäß Punkt 5 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen vollumfänglich. Sie erhalten einen einmaligen Bonus in Höhe von 100,00 Euro brutto (84,03 Euro netto), der in der nächsten Abrechnung gutgeschrieben wird.

2. TAG- UND NACHTSTROMZEITEN, SPERRZEITEN UND FREIGABEZEITEN

Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten ist ausschließlich der jeweils örtlich zuständige Netzbetreiber. Informationen zu den für Sie geltenden Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Netzbetreiber. Bei einer Änderung der Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch. Eine Änderung der Tag- und Nachtstromzeiten, Sperrzeiten und Freigabezeiten kann sich auf den Rechnungsbetrag auswirken.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STROMLIEFERUNG

Unter diesen Voraussetzungen liefern wir Ihnen Strom: Ihre Stromversorgung erfolgt nur über inländische Netze und in Niederspannung, Sie nutzen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 MsbG oder eine sonstige Messeinrichtung (z. B. einen Niederspannungs-Zweitartfzähler) und Ihre Abnahmemenge beträgt maximal 100.000 kWh/Jahr. Nutzen Sie eine moderne Messeinrichtung, ist es außerdem erforderlich, dass Ihr Netzbetreiber die Abwicklung der Belieferung Standardlastprofile anwendet. Wenn eine der Voraussetzungen für die Stromlieferung nicht oder nicht mehr vorliegt, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gekündigt werden.

4. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der Lieferbeginn ist der nächstmögliche Termin. Bei einem Neueinzug beginnt die Lieferung frühestens zum gewünschten Termin, bei einem Vertragswechsel beginnt der Vertrag mit Beginn des Monats, in dem die Rücksendung des vom Kunden unterzeichneten Auftrages erfolgt – maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der LSW. Wenn Lieferbeginn der Erste eines Monats ist, so hat der Vertrag zunächst eine Laufzeit von einem Monat gerechnet ab Lieferbeginn. Sofern Lieferbeginn nicht der erste eines Monats ist, so läuft der Vertrag zunächst bis zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden Monats. Der Vertrag endet am 31.12.2025. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann fortan von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Bei Umzug kann der Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.